

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt auf lokaler Ebene (MaTZ)

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen als freiwillige Leistung für auf Integration und aktive Teilhabe ausgerichtete Maßnahmen auf lokaler Ebene.

Ziel der Förderung ist es, auf lokaler, ggf. auch überörtlicher Ebene ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern und die Arbeit von Organisationen von Migrantinnen und Migranten zu stärken und sichtbar zu machen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Antragstellende tragen das volle Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden auf maximal ein Jahr ausgelegte lokale Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt (MaTZ), die eine besondere Bedarfslage aufgreifen, eine möglichst breite Zielgruppe ansprechen und einen hohen Alltagsbezug aufweisen. Die Projekte sollen neue Impulse für die gesellschaftliche Teilhabe von erwachsenen Migrantinnen und Migranten sowie für das Zusammenleben und den Zusammenhalt vor Ort setzen.

2.2 Zu diesem Zweck müssen die Projekte mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden können:

- 2.2.1 Innovative Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Verwaltung und Organisationen,
- 2.2.2 Sensibilisierung für (strukturelle) Diskriminierung,
- 2.2.3 Erhöhung der Sichtbarkeit des Engagements von Migrantinnen und Migranten,
- 2.2.4 Förderung der Teilhabe erwachsener Migrantinnen und Migranten in gesellschaftlichen und politischen Regelstrukturen (Vereine, Beiräte, Gremien usw.),
- 2.2.5 Vermittlung und Diskussion gesellschaftlicher Werte,
- 2.2.6 Überwindung von Zugangsbarrieren zu und Ansprache von spezifischen Gruppen von Migrantinnen und Migranten,
- 2.2.7 Förderung des Zusammenlebens und Zusammenhalts vor Ort,

2.2.8 Kooperationsprojekte, die zu einer (stärkeren) Zusammenarbeit zwischen einer Kommune und einer oder mehreren örtlichen Organisationen von Migrantinnen und Migranten führen.

2.3 Die Projekte sollen möglichst ausgewogen im Land verteilt sein. Die Verlängerung eines Projekts ist im begründeten Einzelfall möglich. Nicht förderfähig sind Projekte mit dem Ziel der Erstinformation/-integration. Bereits durchgeführte oder bestehende Projekte können nicht gefördert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind:

3.1.1 Freie, nicht gewinnorientierte, auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete Organisationen, insbesondere auch Organisationen von Migrantinnen und Migranten,

3.1.2 Gemeinden/Ämter

3.1.3 Kooperationen zwischen den genannten Akteuren.

3.2 Besonders wünschenswert sind verbindliche Kooperationen und Vernetzungen der unterschiedlichen Akteure im Sinne von lokalen Bündnissen, insbesondere auch Kooperationen zwischen Organisationen von Migrantinnen und Migranten und anderen Organisationen/Trägern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist:

4.1 das Vorliegen eines Antrags gemäß einer von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage. In der Projektbeschreibung

4.1.1 muss eine Darstellung der Ausgangslage enthalten sein,

4.1.2 müssen spezifische Ziele und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt und in einem Zeitplan dargestellt sein,

4.1.3 muss basierend auf einer aussagekräftigen Darstellung der Ausgangslage vor Ort deutlich gemacht werden, warum an diesem Ort Bedarf für eine solche Maßnahme besteht, inwiefern diese hilfreich für das unter 2.1 bis 2.8 genannte Ziel ist und wie Doppelstrukturen ausgeschlossen werden,

4.1.4 müssen eventuelle Kooperationspartner und ggf. die Form der Kooperation benannt werden,

4.1.5 muss nachvollziehbar darlegt werden, wie gewährleistet ist, dass das Ziel innerhalb eines Jahres mit der vorgesehenen Vorgehensweise erreicht wird bzw. wie das Erreichen des Ziels nach Projektende ohne weitere Mittel gewährleistet wird,

4.2 das Vorliegen einer Stellungnahme durch die entsprechende kommunale Körperschaft sowie den Kreis/die kreisfreie Stadt,

4.3 die Verpflichtung zur Teilnahme an bis zu zwei begleitenden Veranstaltungen, zu denen das für Integration zuständige Ministeriums einlädt und die insbesondere dem

Austausch unter den einzelnen Maßnahmen, der Auswertung des Förderprogramms sowie dem Erkenntnistransfer dienen,

4.4 die Verpflichtung zu einem Abschlussbericht gemäß einer von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage,

4.5 eine Darlegung durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, welche Maßnahmen sie in ihrer eigenen Organisation umsetzen, um der Vielfalt der Gesellschaft innerhalb der Organisation Rechnung zu tragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung. Die Förderquote beträgt maximal 90 % der förderfähigen Kosten, maximal aber 50.000 € pro Projekt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähigen Kosten pro Projekt mindestens 10.000 € betragen. Der Eigenanteil kann z. B. durch an anderer Stelle eingeworbene Mittel, Sachleistungen, etwa in Form von Raummieten (der Mietpreis richtet sich nach dem gültigen Wert gemäß Mietspiegel beziehungsweise der ortsüblichen Miete), oder durch Arbeitsleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden (die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns und muss bereits im Finanzierungsplan angeführt sowie bei der Abrechnung belegt werden) erfolgen.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal-, Verwaltungs- und projektbezogene Sachausgaben gemäß der Aufstellung in der Anlage. Personalausgaben sind in begründeten Fällen auch in Form einer Aufstockung von Stellenanteilen oder eines Minijobs zulässig. Es können auch Stellenanteile bei einer Person aufgestockt werden, die bereits aus einer anderen Förderung des Landes finanziert wird. Pro Projekt ist nur ein Minijob zulässig. Grundsätzlich ist ein Projekt nur dann förderfähig, wenn die vorgesehenen Personalausgaben mindestens 10 % und maximal 80 % der Gesamtmittel des Projekts betragen. Verwaltungsausgaben sind nur bis zu einer Höhe von 20 % der Personalausgaben zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Fördermittel sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter und Eigenmitteln einzusetzen. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die vollständig innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

6.2 Der Abschlussbericht sowie die Verwendungsnachweise müssen der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens drei Monate nach Projektende vorliegen.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich dann, wenn die Kosten tatsächlich anfallen. Handelt es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen um Kommunen, gelten die vereinbarten Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO (Stand November 2017).

7 Verfahren

7.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind abrufbar auf der Internetseite des u. g. Ministeriums und in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und zusätzlich per Email gemäß der jeweiligen Vorlage (ggf. mit Anlagen), zu richten an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 21
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

7.2 Für die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gelten grundsätzlich folgende Fristen:

15. November des Vorjahres

7.3 Die jeweilige Bewilligung wird nur befristet für das Kalenderjahr erteilt.

7.4 In geeigneten Fällen kann die Auszahlung der Mittel zu mehreren vorab festgelegten Terminen erfolgen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Anlage

Übersicht zu Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben